



Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
der EVS EUREGIO Verkehrsschienennetz GmbH

- Besonderer Teil (NBS-BT) -

für das Fahrplanjahr 2017

beginnend am 11.12.2016

in der Fassung vom 12.11.2015



Inhaltsverzeichnis

1	Erreichbarkeiten	3
2	Serviceeinrichtungen der EVS	3
3	Anlagennutzung	6
4	Bestellung der Serviceeinrichtungen durch die Zugangsberechtigten	6
5	Anreizsystem	7
5.1	Grundsatz	7
5.2	Anreizsystem bei technisch-bedingter Nichtverfügbarkeit	7
5.3	Anreizsystem bei betrieblich-bedingter Nichtverfügbarkeit	8
5.4	Anreizsystem bei Nichtverfügbarkeit durch Unpünktlichkeit des EVU	8
5.5	Abrechnung im Anreizsystem	9
6	Abrechnung der Nutzung von Serviceanlagen	10
7	Abfallentsorgung	10
8	Eisenbahnbetrieb	10
9	Sonstige Bestimmungen	11



1 Erreichbarkeiten

Betriebsleitende Stelle:	02402 – 102 753
Rangierfunk Stolberg Hbf:	C20
Rangierfunk Stolberg Altstadt:	C17
Rangierfunk Herzogenrath:	C23
Notfallrufzentrale:	0171 – 33 6 8888
Unfallmeldestelle:	02402 – 102 753
Vertrieb:	02402 – 9743 0

2 Serviceeinrichtungen der EVS

Lfd. Nr.	Betriebsstelle	Serviceeinrichtung
1	Strecke Stolberg Hbf – Stolberg Altstadt	Haltepunkt Stolberg Hbf Gleis 27
2	Strecke Stolberg Hbf – Stolberg Altstadt	Haltepunkt Stolberg Schneidmühle
3	Strecke Stolberg Hbf – Stolberg Altstadt	Haltepunkt Stolberg Mühlener Bahnhof
4	Strecke Stolberg Hbf – Stolberg Altstadt	Haltepunkt Stolberg Rathaus
5	Bf Stolberg Altstadt	Haltepunkt Stolberg Altstadt
6	Bf Stolberg Altstadt	Gleis 1
7	Bf Stolberg Altstadt	Gleis 1a
8	Bf Stolberg Altstadt	Gleis 2
9	Bf Stolberg Altstadt	Gleis 3
10	Bf Stolberg Altstadt	Gleis 3a
11	Bf Stolberg Altstadt	Schutzstumpf
12	Bf Eschweiler Aue	Gleis 2
13	Bf Eschweiler Aue	Gleis 3



14	Bf Eschweiler Aue	Gleis 3a
15	Bf Eschweiler Aue	Gleis 4
16	Bf Eschweiler Aue	Gleis 5
17	Strecke Stolberg Hbf – Frenz	Haltepunkt Eschweiler West
18	Strecke Stolberg Hbf – Frenz	Haltepunkt Eschweiler Tal
19	Strecke Stolberg Hbf – Frenz	Haltepunkt Eschweiler Nothberg
20	Strecke Stolberg Hbf – Frenz	Haltepunkt Eschweiler Weisweiler
21	Strecke Langerwehe – Weisweiler	Haltepunkt Langerwehe Gleis 5
22	Stolberg Hbf – Herzogenrath	Haltepunkt Eschweiler St. Jöris
23	Stolberg Hbf – Herzogenrath	Haltepunkt Alsdorf Poststraße
24	Stolberg Hbf – Herzogenrath	Haltepunkt Alsdorf Mariadorf
25	Stolberg Hbf – Herzogenrath	Haltepunkt Alsdorf Kellersberg
26	Stolberg Hbf – Herzogenrath	Haltepunkt Alsdorf Annapark
27	Stolberg Hbf – Herzogenrath	Haltepunkt Alsdorf Busch
28	Stolberg Hbf – Herzogenrath	Haltepunkt Merkstein August-Schmidt-Platz
29	Stolberg Hbf – Herzogenrath	Haltepunkt Alt Merkstein
30	Hbf Stolberg	Bahnsteig Gleis 27
31	Hbf Stolberg	Bahnsteig Gleis 43
32	Hbf Stolberg	Bahnsteig Gleis 44
33	Hbf Stolberg	KST 26
34	Hbf Stolberg	KST 28
35	Hbf Stolberg	KST 44
36	Hbf Stolberg	KST 101
37	Hbf Stolberg	KST 102
38	Hbf Stolberg	KST 103
39	Hbf Stolberg	KST 104/30
40	Hbf Stolberg	KST 105
41	Hbf Stolberg	KST 106
42	Hbf Stolberg	KST 107
43	Hbf Stolberg	KST 108
44	Hbf Stolberg	KST 109
45	Hbf Stolberg	KST 110



46	Hbf Stolberg	KST 111/320/394
47	Hbf Stolberg	KST 112/323
48	Hbf Stolberg	KST 115
49	Hbf Stolberg	KST 206
50	Hbf Stolberg	KST 208
50b	Hbf Stolberg	KST 208 Ladestraße
51	Hbf Stolberg	KST 212
52	Hbf Stolberg	KST 213
53	Hbf Stolberg	KST 217
54	Hbf Stolberg	KST 219
55	Hbf Stolberg	KST 447
56	Hbf Stolberg	KST 450
57	Hbf Stolberg	KST 451
58	Hbf Stolberg	KST 452
59	Hbf Stolberg	KST 453
60	Hbf Stolberg	KST 454
61	Hbf Stolberg	KST 455
62	Hbf Stolberg	KST 456
63	Hbf Stolberg	KST 457
64	Hbf Stolberg	Dispogleis 4
65	Hbf Stolberg	Dispogleis 7
66	Hbf Stolberg	Dispogleis 8
67	Hbf Stolberg	Dispogleis 58
68	Hbf Stolberg	Elektrant Gleis 26
69	Hbf Stolberg	Elektrant Gleis 30

Eine ergänzende Beschreibung zu den einzelnen Serviceanlagen ist in der Anlage „Infrastrukturbeschreibung EVS“ enthalten. Trassengleise sind in den SNB-BT bestimmt.



3 Anlagennutzung

Die mit dem Zugangsberechtigten zur Nutzung vereinbarten Serviceeinrichtungen stehen diesem an den vereinbarten Nutzungszeiten zur Verfügung. Die Übertragung von Nutzungsrechten oder eine abweichende Nutzung bedürfen der vorherigen schriftlichen Mitteilung durch den Zugangsberechtigten.

Für die Wartung der bereitgestellten Anlagen und Einrichtungen ist die EVS zuständig.

Zum Schutz der Mitarbeiter, Anwohner, Anlagen und Einrichtungen werden von der EVS Ge- und Verbote erlassen.

Es gelten insbesondere die folgenden Gebote:

- Ausschalten der Fahrmotoren am Bahnsteig bei einer Standzeit von mehr als 10 Minuten.
- Ausschalten der Fahrmotoren in den übrigen Gleisanlagen bei einer Standzeit von mehr als 15 Minuten.
- Für den gesamten Verkehr auf dem Werksgelände der EVS, ausgenommen dem schienenengebundenen Verkehr, gelten die Regeln der StVO.

4 Bestellung der Serviceeinrichtungen durch die Zugangsberechtigten

Die Anträge sind von den Zugangsberechtigten mit dem ausgefüllten Bestellformular an die EVS zu übersenden.

Die Anträge für das Folgejahr sind von den Zugangsberechtigten bis zum 14.10. eines jeden Kalenderjahres bei EVS vorzulegen.

Eingehende Anträge nach dem 14.10. eines jeden Jahres für das folgende Kalenderjahr werden als nicht fristgerecht eingehende Anträge bearbeitet.

Kurzfristige Anträge auf Anmietung einzelner Serviceeinrichtungen unterhalb von 5 Arbeitstagen vor dem ersten Nutzungstag sind kostenpflichtig. Das Entgelt wird gemäß der Liste der Entgelte der EVS berechnet. Anträge auf Anmietung einzelner Serviceeinrichtungen werden Montag bis Freitag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr bearbeitet.

Fehlende oder untaugliche Angaben fordert die EVS bei dem Zugangsberechtigten unverzüglich nach. Werden die fehlenden Angaben nicht übermittelt, bzw. die untauglichen Angaben nicht korrigiert, erfolgt eine Ablehnung der Bestellung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.



5 Anreizsystem

5.1 Grundsatz

Ist eine Serviceeinrichtung der EVS aufgrund technischer oder betrieblicher Aspekte oder aufgrund einer Unpünktlichkeit des EVU nicht verfügbar, greift das Anreizsystem für Serviceeinrichtungen. Periphere Anlagen werden hierbei als eigenständige Betrachtungsobjekte behandelt, so dass damit auch Teilstörungen der Gesamtanlage erfasst sind. Dabei ist hinsichtlich der Wirkungsweise zwischen Fällen technischer, betrieblicher oder durch Unpünktlichkeit des EVU verursachter Nichtverfügbarkeit zu unterscheiden. Voraussetzung für die Anwendung des Anreizsystems ist es, dass die konkrete Nutzung der relevanten Einrichtung zwischen der EVS und dem EVU vertraglich vereinbart ist. Generell ist bei der Bewertung der Nichtverfügbarkeit zu beachten, in wessen Verantwortungsbereich diese fällt. Verantwortung einer Partei bedeutet hier Vertreten müssen i.S.d. §§ 276, 278 BGB. Hier ist zu unterscheiden zwischen:

- Verantwortung durch EVS
- Verantwortung durch EVU
- Verantwortung durch keine Partei.

Kann die Ursache der Nichtverfügbarkeit nicht eindeutig dem Verantwortungsbereich der EVS bzw. eines EVU zugeordnet werden, führt das Anreizsystem zu keinen monetären Konsequenzen.

5.2 Anreizsystem bei technisch-bedingter Nichtverfügbarkeit

Eine technisch-bedingte Nichtverfügbarkeit liegt vor, wenn Serviceeinrichtungen aufgrund technischer Störungen nicht nutzbar sind. Die Nichtverfügbarkeit ist durch das EVU bei der EVS anzuzeigen. Die Normentstörzeit beträgt 20 Stunden ab Zeitpunkt der Meldung bei der EVS. Gelingt der EVS innerhalb von 12 Stunden die Wiederherstellung der Verfügbarkeit, greift das Anreizsystem nicht. Ansprüche nach Ziffer 7 NBS AT bleiben unberührt.

Ist die Serviceeinrichtung nach Ablauf von 12 Stunden nicht wieder verfügbar, greifen in Abhängigkeit vom Verantwortungsbereich folgende Regelungen:

- Verantwortungsbereich EVS: Für jeden Kalendertag, beginnend mit dem Kalendertag an dem die Störung angezeigt und nicht innerhalb von 12 Stunden behoben wurde, erhält das EVU ein Anreizentgelt in Höhe eines Tagesmietpreises. Ist die EVS in der Lage, dem Kunden in der gleichen Betriebsstelle eine Nutzungsalternative zu bieten, entfällt der Anspruch auf



Anreizentgelt. Die Zahlung des Anreizentgeltes ist auf 30 Kalendertage begrenzt. Das Anreizentgelt entsteht letztmalig an dem Kalendertag an dem die Störung behoben wurde.

- Verantwortungsbereich EVU: Für jeden Kalendertag, beginnend mit dem Kalendertag an dem die Störung angezeigt und nicht innerhalb von 12 Stunden behoben werden konnte, erhält die EVS ein Anreizentgelt in Höhe eines Tagesmietpreises. Die Zahlung des Anreizentgeltes ist auf 30 Kalendertage begrenzt. Das Anreizentgelt entsteht letztmalig an dem Kalendertag an dem die Störung behoben wurde.
- keine Verantwortlichkeit einer Partei: Keine Anreizentgelte.

5.3 Anreizsystem bei betrieblich-bedingter Nichtverfügbarkeit

Eine betrieblich-bedingter Nichtverfügbarkeit liegt vor, wenn Serviceeinrichtungen aufgrund betrieblicher Einschränkungen nicht nutzbar sind. Die Nichtverfügbarkeit ist durch das EVU bei der EVS zu melden. Gelingt es der EVS innerhalb von 2 Stunden ab Meldung bei EVS, die betriebliche Verfügbarkeit herzustellen, greift das Anreizsystem nicht. Ansprüche nach Ziffer 6.1 NBS bleiben unberührt.

Ist die Serviceeinrichtung nach Ablauf von 2 Stunden nicht verfügbar, greifen in Abhängigkeit von der Verantwortung folgende Regelungen:

- Verantwortungsbereich EVS: Für jeden Kalendertag, beginnend mit dem Kalendertag an dem die Störung angezeigt und nicht innerhalb von 2 Stunden behoben werden konnte, erhält das EVU ein Anreizentgelt in Höhe eines Tagesmietpreises. Ist die EVS in der Lage, dem Kunden in der gleichen Betriebsstelle eine Nutzungsalternative zu bieten, entfällt der Anspruch auf Anreizentgelt.
- Verantwortungsbereich EVU: Für jeden Kalendertag, beginnend mit dem Kalendertag an dem die Störung angezeigt und nicht innerhalb von 2 Stunden behoben werden konnte, erhält die EVS ein Anreizentgelt in Höhe eines Tagesmietpreises.
- keine Verantwortlichkeit einer Partei: Keine Anreizentgelte.

5.4 Anreizsystem bei Nichtverfügbarkeit durch Unpünktlichkeit des EVU

Eine Nichtverfügbarkeit durch Unpünktlichkeit des EVU liegt vor, wenn bestellte Serviceeinrichtungen von EVS nicht anderweitig vergeben werden können, weil sie durch den Zugangsberechtigten nicht genutzt werden oder abweichend von den bestellten Zeiten genutzt werden.

Es wird nach 3 Fällen unterschieden:



- EVU nutzt die Serviceanlage über den angemieteten Zeitraum hinaus: Der entsprechende Mietpreis ist zu zahlen sowie ein Tagesmietpreis für jeden angebrochenen Tag der Überziehung als Anreiz.
- EVU nutzt die Serviceanlage nicht während des angemieteten Zeitraums: Zusätzlich zu dem Mietpreis ist ein Tagesmietpreis für jeden vollständigen Tag der Nichtnutzung als Anreiz zu zahlen. Ein Anreizentgelt ist nicht zu zahlen, wenn die Nichtnutzung der EVS 24 Stunden vorab schriftlich angezeigt wurde.
- EVU nutzt die Serviceanlage vor dem angemieteten Zeitraum: Zusätzlich zu dem Mietpreis ist ein Tagesmietpreis für jeden angebrochenen Tag der vorzeitigen Nutzung als Anreiz zu zahlen.

Liegt kein Verschulden des EVU vor, greift das Anreizsystem nicht.

5.5 Abrechnung im Anreizsystem

Die EVS erstellt monatsweise eine Übersicht der relevanten Fälle und stellt diese den jeweils betroffenen EVU unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse zur Verfügung (d.h. jedes EVU erhält nur seine eigenen Daten; es sei denn der Dateninhaber erteilt schriftliche Einwilligung zur Weitergabe an Dritte). Die Zahlung der Anreizentgelte erfolgt monatlich saldiert. Ist ein EVU der Auffassung, der Betrag des Anreizentgelts sei unzutreffend, so muss es diese Beanstandung binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung des betreffenden Ergebnisses der monatlichen Saldierung der EVS schriftlich unter Darlegung der Gründe der Beanstandung bei der EVS geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Erhebung von Einwendungen ausgeschlossen. Die Unterlassung einer rechtzeitigen Beanstandung gilt als Genehmigung. Die EVS verpflichtet sich, das EVU in der Mitteilung auf die Wirkung der nicht rechtzeitigen Beanstandung hinzuweisen. Erkennt die EVS die Beanstandung im Rahmen einer ersten internen Prüfung an, so teilt die EVS dem EVU binnen eines Monats nach Zugang der Beanstandung das Ergebnis der entsprechend korrigierten Saldierung mit. Andernfalls gibt die EVS dem EVU innerhalb eines Monats Gelegenheit zur schriftlichen Erörterung der Beanstandung. Führt die Erörterung zu einer Einigung, so teilt die EVS dem EVU das Ergebnis der entsprechend korrigierten Saldierung unverzüglich mit. Kommt keine Einigung zu Stande, teilt die EVS dem EVU die Ablehnung der Beanstandung unverzüglich schriftlich mit. Der Rechtsweg steht dem EVU erst nach Ablehnung der Beanstandung offen.



6 Abrechnung der Nutzung von Serviceanlagen

Die EVS stellt den Nutzungsberechtigten die Serviceanlagen kalendertäglich gegen Entgelt zur Verfügung. Eine Abrechnung erfolgt zum jeweiligen Monatsanfang, bzw. zum jeweiligen Mietbeginn.

Für Dispogleise gelten kürzere Nutzungszeiträume. Die Abrechnung erfolgt nach Beendigung der Inanspruchnahme.

Näheres regeln die Entgeltgrundsätze/ Liste der Entgelte für die Nutzung von Zugtrassen und Serviceeinrichtungen.

7 Abfallentsorgung

Soweit auf Seiten des Zugangsberechtigten im Rahmen der Nutzung der Einrichtungen der EVS Abfälle entstehen, verwertet oder beseitigt der Zugangsberechtigte diese Abfälle – vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung – auf eigene Kosten gemäß den Vorschriften des Abfallrechtes. Die Verwertung oder Beseitigung der Abfälle kann – nach vorheriger, schriftlicher Vereinbarung – auch gegen Entgelt von der EVS durchgeführt werden.

Für den Fall, dass der Zugangsberechtigte seinen Beseitigungs- oder Verwertungspflichten im obigen Sinne nicht nachkommt und keine diesbezügliche Beauftragung der EVS vorliegt, behält sich die EVS das Recht vor, diese Arbeiten für den Zugangsberechtigten durchzuführen. Die entstehenden Kosten werden dem Zugangsberechtigten in Rechnung gestellt.

8 Eisenbahnbetrieb

Die Nutzung der Gleisanlagen der EVS ist ausschließlich mit Fahrzeugen zulässig, die für den Einsatz auf öffentlicher Eisenbahninfrastruktur zugelassen sind.

Das selbständige Bewegen von Eisenbahnfahrzeugen darf nur durch Eisenbahnfahrzeugführer erfolgen, die den hierzu entsprechend erforderlichen Triebfahrzeugführerschein besitzen.

Maßgebend für den Eisenbahnbetrieb ist die Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV-NE) in Verbindung mit den zusätzlichen Bestimmungen der Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) der EVS.

Durch die Benutzung des Mietgegenstandes dürfen der Eisenbahnbetrieb, der Verkehr und die Nachbarschaft nicht gestört werden.



9 Sonstige Bestimmungen

Der Zugangsberechtigte verpflichtet sich, allen in seinem Auftrag tätig werdenden Firmen, die Einhaltung der Pflichten aus diesem Vertrag, soweit sie die Arbeitsausführung betreffen, aufzuerlegen.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Aachen.

Falls einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sind oder werden sollten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.